

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Dezember 2018	Nr. 102
------	--	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Fakultät
Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der
Universität des Saarlandes
Vom 12. Dezember 2018.....

1212

**Ordnung
über die Einsetzung beschließender Ausschüsse
in der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes**

Vom 12. Dezember 2018

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 28 Abs. 4 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) i.V.m. Artikel 29 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 68) mit Zustimmung des Senats folgende Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben werden in der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes beschließende Ausschüsse des Fakultätsrats für den Bereich Humanwissenschaft und für den Bereich Wirtschaftswissenschaft gebildet.

(2) In dem Bereichsausschuss des Bereichs Humanwissenschaft werden die fachspezifischen Aufgaben der Humanwissenschaft (Fachrichtung Bildungswissenschaften, Geografie, Psychologie, Soziologie und Sportwissenschaft), in dem Bereichsausschuss des Bereichs Wirtschaftswissenschaft die fachspezifischen Aufgaben der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Bereichsausschüsse werden jeweils folgende fachspezifische Aufgaben des Fakultätsrates zur Erledigung übertragen:

1. der Erlass von Studienordnungen, Prüfungsordnungen und von Ordnungen über weiterbildende Studien;
2. die Beschlussfassung über Fragen der Forschung und Lehre, die im Zuständigkeitsbereich des Teilbereichs der Fakultät liegen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats;
3. die Wahl eines/einer Studienbeauftragten zur Unterstützung des Studiendekans/der Studiendekanin bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27 Abs. 6 SHSG;
4. die Organisation interdisziplinärer Lehrangebote und Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen;
5. die Beratung über das Lehrprogramm und die Beantragung von Lehraufträgen in dem jeweiligen Bereich.

(2) Die Wahl eines/einer Studienbeauftragten nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt auf Vorschlag des dem Bereich zugeordneten Fachschaftrates und der studentischen Mitglieder des Bereichsausschusses.

§ 3

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bereichsausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Bereichsausschusses müssen den Bereichen zugeordnet sein, deren fachspezifische Aufgaben sie wahrnehmen. Mitglieder des Fakultätsrates können auch Mitglieder eines Bereichsausschusses sein.

(2) Einem Bereichsausschuss gehören an:

1. sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden;
4. ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende als Sprecher/als Sprecherin des Bereichs sowie eine Stellvertretung.

§ 4

(1) Der Bereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Bereichsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit das Universitätsgesetz oder die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Der Dekan/die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin sind von den Sitzungen der Bereichsausschüsse und deren Entscheidungen zu unterrichten; sie können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Im Übrigen wenden die Bereichsausschüsse die für den Fakultätsrat geltenden Geschäftsordnungs-Vorschriften entsprechend an.

§ 5

(1) Der Sprecher/die Sprecherin leitet die Sitzungen des Bereichsausschusses, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Sofern der Sprecher/die Sprecherin zugleich Stellvertreter/Stellvertreterin des Dekans/der Dekanin ist (Prodekan oder Prodekanin), kann der Dekan/die Dekanin ihm/ihr fachbezogene Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Der Sprecher/die Sprecherin berichtet dem Bereichsausschuss über diese Tätigkeit. Aufgaben des Prodekan/der Prodekanin können nicht auf die Stellvertretung des Sprechers/der Sprecherin übertragen werden.

§ 6

(1) Der/Die Studienbeauftragte wird für den Bereich gewählt, dem der Studiendekan/die Studiendekanin nicht zugeordnet ist. Er/Sie unterstützt in diesem Bereich den Studiendekan/die Studiendekanin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Falle einer Verhinderung.

(2) Der/Die Studienbeauftragte koordiniert das Lehrangebot und wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Er/sie stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen sicher und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Der/die Studienbeauftragte kann Vorschläge für interdisziplinäre Lehrangebote und Studiengänge entwickeln und dem entsprechenden Bereichsausschuss zur Beschlussfassung unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane vorlegen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt für den Studienbeauftragten/die Studienbeauftragte in Bezug auf den Bereichsausschuss des Bereichs, für die er/sie gewählt ist, entsprechend.


§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Bereichsausschüsse werden frühestens mit der Wahl der Mitglieder gebildet.

(3) Diese Ordnung tritt mit dem Ablauf der Amtszeit des Fakultätsrats außer Kraft, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Saarbrücken, 14. Dezember 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt